

THEMATISCHE EINLEITUNG

Fragen zur sozialtherapeutischen Anstalt

Ab 1. Oktober 1973 hat der Richter schwergestörte Straftäter in eine sozialtherapeutische Anstalt einzuweisen. Auf Bundesebene und in den Ländern, die für die Planung und Einrichtung dieser Anstalten verantwortlich sind, beginnen in Kommissionen die Gespräche über die dazu erforderlichen Voraussetzungen. Im Vordergrund stehen dabei formaljuristische Fragen, Finanzierungsfragen und Probleme der unmittelbaren Bauplanung. Entscheidend sind aber die Diskussionen, die sich mit Fragen der Behandlungsformen, der zu verändernden Organisationsstrukturen und der Ausbildung von Personal zu beschäftigen haben, weil von der gründlichen Vorklärung dieser Probleme der spätere Erfolg der sozialtherapeutischen Anstalten abhängt. Das Krim. J. will mit Aufsätzen, Forschungsberichten, Bibliographien und Buchbesprechungen vornehmlich in der vorliegenden und in der nächsten Nummer zu dieser Diskussion beitragen.

Da das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts, das die Voraussetzung für die sozialtherapeutische Anstalt regelt, verabschiedet ist, sollte man im Prinzip von seinen kriminalpolitischen Grundsätzen ausgehen und diese als Vorgriff auf eine künftige Reform des Sanktionssystems überhaupt ansehen. Es ist vermutlich in diesem Stadium wenig sinnvoll darüber zu sprechen, ob die Konzeption im ganzen gelungen ist, sondern man sollte auf der Basis dieser Konzeption die weitere Ausgestaltung der sozialtherapeutischen Anstalt in ihren Einzelheiten diskutieren.

Dabei müßte man von folgenden Grundsätzen ausgehen:

1. Jeder Straftäter hat juristisch einen Anspruch darauf, so gestützt (resozialisiert) zu werden, daß er künftig nicht mehr rückfällig wird.
2. Jeder Straftäter ist kriminalpolitisch als behandlungsfähig zu betrachten, solange keine zureichend methodisch gesicherten und wissenschaftlich kontrollierten Behandlungsversuche unternommen wurden.
3. In der Kriminologie sind die Ursachen für die rückfallfördernde Wirkung des derzeitigen Strafvollzuges bekannt. Da die generellen Bedingungen für eine erfolgreiche Behandlung nunmehr weitgehend nachgewiesen werden können, sind sie experimentell für bestimmte Probandengruppen zu spezifizieren

Wir möchten hier lediglich einige Fragenkomplexe verdeutlichen, an deren Lösung Praktiker und Wissenschaftler der verschiedenen Disziplinen gemeinsam arbeiten sollten. Diskus-

sionsbeiträge zu diesen oder ähnlichen Fragen werden wir gern in den nachfolgenden Nummern des Krim. J. veröffentlichen.

1. Auswahl der Probanden

Welche Probanden in die sozialtherapeutische Anstalt de facto eingewiesen werden sollten, ist noch sehr umstritten und vermutlich genauer zu untersuchen. Das Gesetz bietet neben formalen Voraussetzungen nur sehr grobe Ausleserichtlinien. Außer behandlungsorientierten Auslesekriterien sind neue diagnostische Instrumente sowie die Entwicklung neuer Begutachtungsformen (stationäre Beobachtung, Verlaufsanalysen etc.) erforderlich.

2. Behandlungsmethoden

Der traditionelle Strafvollzug hat kaum (oder nur in Einzelfällen) Behandlungsformen und -methoden entwickelt, die auf die sozialtherapeutischen Anstalten übertragen werden könnten. Deshalb ist es wohl eines der am wichtigsten zu klärenden Probleme, wie die Behandlung in diesen Anstalten auszusehen hat. Im Vordergrund stehen hierbei Fragen: (a) nach der Entwicklung eines therapeutischen Milieus, (b) nach spezifischen Behandlungsformen für bestimmte Verhaltensstörungen, (c) nach zeitlich ineinanderübergehenden Behandlungskombinationen und (d) nach der nachgehenden Betreuung (Vorbereitung, Krisenintervention, ambulante Hilfestellung). Sofern erfolgreiche Behandlungsmethoden in anderen Bereichen, z.B. der Sozialarbeit, zur Verfügung stehen, müßten sie auf ihre Verwendungsmöglichkeit in der sozialtherapeutischen Anstalt überprüft werden.

3. Stützmaßnahmen

Es sollte weiter diskutiert werden, in welcher Weise zusätzliche Stützmaßnahmen in die Behandlungsprogramme einzugliedern sind. Es geht dabei um die Ausgestaltung der schulischen und beruflichen Förderung wie auch um die Mithilfe der Anstaltsumwelt (ehrenamtliche Helfer, Familienfürsorger, Bewährungshilfe).

4. Anstaltsorganisation

Die auf Behandlung ausgerichtete Anstaltsorganisation bedarf ebenfalls eingehender Überlegungen. Neben Problemen der baulichen Konzeption und der organisatorischen Eingliederung in den generellen Strafvollzugsrahmen sind hier als Fragen u.a. zu diskutieren: wie können behandlungshindernde Subsysteme der Probanden und des Personals,

das Auftreten von Informationsbarrieren sowie die Tendenz zur Verbürokratisierung durch neue Organisationsstrukturen vermieden werden.

5. Personalzusammensetzung

In diesem Zusammenhang wird auch die Personalzusammensetzung für die sozialtherapeutische Anstalt wichtig. Neben den therapeutischen Funktionen im engeren Sinne sind hier die Rollen der Sozialarbeiter, des Aufsichtspersonals, der Lehrer, der Verwaltung und der Koordinatoren und Fragen der Teamarbeit zu untersuchen.

6. Ausbildung

Die Rekrutierung sowie die Aus- und Fortbildung des Anstaltspersonals sind bisher ungelöste Probleme. In der gegenwärtigen Übergangszeit müßte schon damit begonnen werden, die Voraussetzungen, nämlich eine den Erfordernissen dieser neuen Aufgabe angepaßte Ausbildung für die Übernahme zukünftiger Funktionen zu schaffen. Formen der Ausbildung und der praxisbegleitenden Fortbildung anderer Institutionen könnten zur Klärung für die sozialtherapeutischen Anstalten dabei herangezogen werden. Die Anstalten sollten später selbst Ausbildungsfunktionen übernehmen.

7. Forschungen in den Anstalten

Es erscheint sinnvoll, der Forschung - die intensiv an der Lösung dieser Probleme beteiligt sein wird - in den neu zu schaffenden Anstalten von Beginn an eine institutionalisierte Rolle zuzuweisen.

Die Redaktion